

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen
(Kindergartengebühren-Satzung) vom 27. Juni 2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Weil am Rhein betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen (Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) als öffentliche Einrichtungen.
2. Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Kindergartenordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung geregelt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung.

§ 2 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben:

a) **Ganztagsbetreuung Kinderkrippen** (Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie **406,00 Euro**

für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **274,00 Euro**

für das dritte Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **184,00 Euro**

Das **Essensgeld** (Monatspauschale) beträgt
je Kind 50,00 Euro

ab) **Verlängerte Öffnungszeiten Kinderkrippen**
(durchgängige Öffnungszeiten vormittags von 6 bis 7 Stunden)

für das erste Kind aus einer Familie **265,00 Euro**

für das zweite Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **179,00 Euro**

für das dritte Kind aus einer Familie,
das gleichzeitig den Kindergarten besucht **120,00 Euro**

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Kindergartengebühren-Satzung**

b) **Ganztagsbetreuung** (Ganztagsgruppe - Betreuungszeit maximal 10 Stunden)

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie	271,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	183,00 Euro
für das dritte Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	123,00 Euro
Das Essensgeld (Monatspauschale) beträgt je Kind	50,00 Euro

c) **Verlängerte Öffnungszeiten** (durchgängige Öffnungszeit vormittags von 6 bis 7 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der
Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie	172,00 Euro
für das zweite Kind aus einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	115,00 Euro

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie	114,00 Euro
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	77,00 Euro

d) **Vor- und Nachmittagsbetreuung**
(Regelkindergarten von zusammen mindestens 6 Stunden)

Betreuung von Kindern unter drei Jahren, mit Ausnahme von Kindern in der
Eingewöhnungsphase (2 Jahre und 9 Monate):

für das erste Kind aus einer Familie	140,00 Euro
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	89,00 Euro

Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

für das erste Kind aus einer Familie	93,00 Euro
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	60,00 Euro

e) **Schulkindbetreuung**

für das erste Kind aus einer Familie	93,00 Euro
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	60,00 Euro

2. Das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei (gilt nicht für Ganztagsbetreuung).
3. **Tageweise Betreuung bzw. Ferienbetreuung** von Kindern aus nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen

Kinder unter drei Jahren:

Vor- und Nachmittagsbetreuung	17,00 Euro / Tag
Verlängerte Öffnungszeiten	21,00 Euro / Tag
Ganztagsbetreuung	50,00 Euro / Tag.

Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt:

Vor- und Nachmittagsbetreuung	8,00 Euro / Tag
Verlängerte Öffnungszeiten	11,00 Euro / Tag
Ganztagsbetreuung	25,00 Euro / Tag.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

Ist ein Kind länger als vier Wochen abwesend und wurde dies mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt, wird die jeweilige Essenspauschale erstattet.

3. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Benutzungsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf besteht die Möglichkeit, Kinder, die in die Grundschule aufgenommen werden, noch bis zur Mitte des Monats September in der Kindertageseinrichtung zu belassen. Dafür ist die halbe Gebühr zu entrichten.

4. Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht, Ausschluss

1. Die Abmeldung ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich mitzuteilen und ist nur zum Monatsende möglich.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Kindertagesgebühren-Satzung

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist nicht möglich.
3. Bei Gebührenrückständen ab zwei Monaten durch den / die Gebührenpflichtigen ist die Stadt berechtigt, den zur Verfügung gestellten Platz zum nächsten Monatsende zu kündigen. Außerdem kann bei längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes / der Kinder der Ausschluss des Kindes / der Kinder aus der Kindertageseinrichtung erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

Die bisherige Gebührensatzung vom 18. Mai 2010, in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juni 2015, wird gleichzeitig unwirksam.

Weil am Rhein, 03. Juli 2017

gez. Wolfgang Dietz

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister